

Vorgeschlagene neue Fassung

Gegenwärtige Fassung
i.F.d. 6.Änderungsfassung

Bemerkungen

HAUPTSATZUNG DER STADT SCHWELM		
Der Rat der Stadt Schwelm hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Schwelm hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20.03.1996 (GV. NW. 1996 S. 124) in seiner Sitzung am 27.06.1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Anpassung an die neue GO-Fassung
	§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	
	(1) Die Stadt Schwelm gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg und zum Ennepe-Ruhr-Kreis. Ihr wurden die Stadtrechte erstmalig durch Urkunde vom 24.11.1496 durch Johann II., Herzog von Kleve und Graf von der Mark und endgültig durch Urkunde vom 16. Juni 1590 durch Wilhelm, Herzog zu Kleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg verliehen.	U n v e r ä n d e r t Aus Kostengründen soll von der in § 13 Abs. 2 letzter Satz GO neu aufgenommenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Kreisstadt“ kein Gebrauch gemacht werden.
	(2) Das Stadtgebiet der Stadt Schwelm wird begrenzt von den Städten Sprockhövel, Gevelsberg, Ennepetal und Wuppertal. Es umfasst rund 2.050 ha.	U n v e r ä n d e r t

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
	<p style="text-align: center;">§ 2 Funktionsbezeichnungen</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	Unverändert
	<p style="text-align: center;">§ 3 Hoheitszeichen</p> <p>(1) Das Recht zum Führen des heute gültigen Wappens ist der Stadt durch Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. August 1938 verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem blauen gewellten Flusslauf zwei rote Türme mit dunkelblauen Turmhelmen. Die Türme sind durch eine gezinnte gleichfarbige Mauer verbunden. Über ihr befindet sich zwischen den Türmen der rot-weiße märkische Schachbalken. Die Türme haben je eine Schießscharte, der Turmhelm trägt auf einem Knauf ein gleicharmiges Kreuz.</p> <p>(2) Der Stadt Schwelm ist durch Urkunde der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1950 das Recht zum Führen einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen worden. Die Fahne trägt im oberen weißen Feld das Stadtwappen; der untere Teil der Fahne ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift, der weiße Mittelstreifen breiter als die beiden roten Randstreifen. Die Flagge ist rot-weiß waagrecht gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte.</p> <p>(3) Die Stadt Schwelm führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen.</p>	Unverändert

Vorgeschlagene neue Fassung**Gegenwärtige Fassung
i.F.d. 6.Änderungsfassung****Bemerkungen**

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann	§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann	
<p>(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz LGG.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Sie wirkt mit bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.</p>	<p>(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Stadt, zu deren Wahrnehmung eine Gleichstellungsbeauftragte durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Rat bestellt wird.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. So ist sie insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen b) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik c) Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen d) Veränderung von überkommenen Rollenvorstellungen e) Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und, in Zusammenarbeit z.B. mit dem Jugendamt, des sexuellen Missbrauchs an Kindern 	<p>Vorgeschlagene Änderung: Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes bis Abs. 3 übernehmen; auf die weitergehenden Regelungen sollte verzichtet werden, da sowohl Aufgaben als auch Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Gemeindeordnung und Landesgleichstellungsgesetz umfassend gesetzlich geregelt sind.</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.	<p>f) Zusammenarbeit mit Frauengruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.</p> <p>(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und Gremien so frühzeitig und umfassend zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Abstimmung mit dem Bürgermeister bzw. dem/der Beigeordneten auf Wunsch das Wort ergreifen.</p> <p>(6) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters für die Leitung der Verwaltung kann die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p> <p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt jährlich</p>	

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
	einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, der dem Rat zugeleitet wird. Sie erhält Gelegenheit, den Bericht in den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse mündlich zu erläutern.	

Vorgeschlagene neue Fassung**Gegenwärtige Fassung
i.F.d. 6.Änderungsfassung****Bemerkungen**

§ 5 Unterrichtung der Einwohner	§ 5 Unterrichtung der Einwohner	
<p>(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.</p> <p>(2) Als Mittel der Unterrichtung kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>Presse- und Internetinformationen, Rundschreiben an Haushalte (Flugblätter),</p> <p>Informationen durch Aushang in Schaukästen; Einwohnerversammlung.</p>	<p>1) Der Rat unterrichtet die Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Als Mittel der Unterrichtung kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>2) Presseinformationen, Rundschreiben an Haushalte (Flugblätter), Informationen durch Aushang in Schaukästen; Einwohnerversammlung.</p> <p>3) Über Art und Zeitpunkt der jeweiligen Unterrichtung entscheiden die zuständigen Fachausschüsse von Fall zu Fall, wobei die Unterrichtung in der Regel vor der endgültigen Beschlussfassung erfolgen soll. Die Entscheidung darüber, ob eine Einwohnerversammlung einberufen werden soll, bleibt dem Rat vorbehalten. Einwohnerversammlungen oder vergleichbare Informationsveranstaltungen sind grundsätzlich vor der endgültigen Beschlussfassung durchzuführen.</p> <p>4) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere durchgeführt werden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Absätze 3 – 6 u n v e r ä n d e r t</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
	<p>Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>5) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine Unterrichtung der Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf und das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen, das dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.</p> <p>6) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung, die an den Rat gerichtet werden, ist der Hauptausschuss zuständig.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden sind</p>	<p>§ 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den</p>	<p>vorgeschlagene Änderung: Das Verfahren der Behandlung der Eingaben gemäß § 24 GO wurde bei der letzten Änderung nicht umfassend geregelt, daher wird eine Neufassung, die die Thematik</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
Antragsteller über die verfahrensmäßige Behandlung seiner Eingabe, über die endgültige Stellungnahme des Hauptausschusses und über die abschließende Entscheidung		
(2) Die gewählten Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.	<p style="text-align: center;">§ 7 Rat</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Schwelm“.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.</p>	<p style="text-align: center;">U n v e r ä n d e r t</p> <p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung § 40 Abs. GO</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">U n v e r ä n d e r t</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.</p>	<p style="text-align: center;">U n v e r ä n d e r t</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
<p>Abs. 4 neu: Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz_SchulG NRW) ist der Schulausschuss zuständig.</p>	<p>(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister werden durch eine vom Rat zu erlassende Zuständigkeitsordnung geregelt. Im übrigen kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Kultur und Sport berät die zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) vor. An der Beratung dieser Aufgaben nehmen zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teil.</p> <p>Falls der Ausschuss für Kultur und Sport der vorgesehenen Verwaltungsentscheidung nicht folgt, kann er beschließen, dass die Angelegenheit dem Rat zur Weiterberatung vorgelegt wird. Die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird dem Bürgermeister übertragen.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>Die Regelung über das zuständige Gremium ist nach dem Schulgesetz in die Hauptsatzung aufzunehmen.</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
Abs. 4 und 5 alt entfallen	<p>Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p> <p>(5) Akteneinsicht wird in den Diensträumen gewährt. Das Akteneinsichtsrecht schließt das Recht zur Vervielfältigung nicht ein.</p>	<p>Das Akteneinsichtsrecht für die Ausschussvorsitzenden ist in § 55 Abs. 2 GO nun vorbehaltlos geregelt. Der bisherige Halbsatz: ...; „sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung“ ist entfallen. Damit ist die bisherige Fassung des Abs. 4 gegenstandslos.</p>
<p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“.</p> <p>Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ und der HSK Kommission. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden - bei entsprechender vom Gesetz geforderter Größe auch deren Stellvertreter - erhalten neben der Entschädigung zu Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 46</p>	<p>Redaktionelle Änderung gem. § 40 Abs. 2 GO Text entspricht im wesentlichen dem § 11 der Mustersatzung (MS).</p> <p>Streichung der HSK-Kommission in Abs.1, 3 und 7</p> <p>Als Fraktionssitzung zählt nun gem. § 45 Abs. 5 GO (neu) auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion.</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
<p>(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die erforderliche Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) und der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>GO.</p> <p>(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ und der HSK-Kommission ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Sonstige Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie sachkundige Bürger und Einwohner (s. Abs. 3).</p> <p>(5) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien wird den Mitgliedern deren Gremium die Sitzung anschließend allein fortsetzt, grundsätzlich auch nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(6) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden 2 Sitzungsgelder gewährt.</p>	<p>Absätze 4 – 6 sind in der Entschädigungsverordnung geregelt und können daher entfallen</p>
<p>(7) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.</p>	<p>(7) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ und der HSK- Kommission haben Anspruch auf Ersatz</p>	<p>Ab Abs. 7 Kürzung der gegenwärtigen Fassung unter</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
<p>(8) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 €. Bei dem Ersatz des Verdienstaufalls darf der Betrag von 20 € je Stunde und 200 € je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW)</p> <p>Bei der Berechnung des Verdienstaufalls ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</p> <p>(9) In den Fällen des § 45 Abs. 3 GO NRW erhalten Mitglieder, die Kinderbetreuungskosten geltend machen, für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung für Kinder unter 14 Jahren bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet.</p>	<p>des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch ist wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,--Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall geltend machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit</p>	<p>Berücksichtigung der Regelungen in der Entschädigungsverordnung</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
	<p>mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der</p> <p>mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 20,-- Euro je Stunde übersteigen.</p> <p>g) Der Verdienstaufschlag wird je Tag auf 200,-- Euro begrenzt.</p>	
§ 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	§ 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	Die dienstrechtlichen Kompetenzen sind durch

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
<p>(1) Alle dienstrechtlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Beamten- und Tarifrechts gemäß § 74 GO vom Bürgermeister getroffen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung, Beförderung, Entlassung oder Versetzung von Beamten und tariflich Beschäftigten, die in Führungsfunktionen gemäß § 73 (3) GO tätig sind.</p>	<p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet</p> <p>a) soweit Abs. 2 keine andere Regelung enthält über folgende beamtenrechtliche Regelungen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 BBesO aufwärts, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einstellung, Anstellung und Entlassung, – die Verlängerung der Probezeit, – die Umwandlung des Beamtenverhältnisses, – die Abordnung, – die Versetzung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 49 (1) LBG genannten Gründen (§ 49 Abs. 2 LBG), <p>b) über die Beförderung von Beamten nach A 13 BBesO und höher,</p> <p>c) soweit Abs. 2 keine andere Regelung enthält,</p> <p>über die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT sowie die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe nach II BAT und höher.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einstellung der Leiter/innen folgender städtischer Einrichtungen: Museum und Archiv</p>	<p>die GO-Reform nunmehr generell dem Bürgermeister zugewiesen worden. Eine Ausnahme hiervon ist gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW nur durch Regelung in der Hauptsatzung zulässig für Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichs-/Amtsleitungen), die dem Bürgermeister / Beigeordneten direkt unterstellt sind mit Ausnahme eines persönlichen Pressereferenten. Von dieser Ausnahmemöglichkeit soll wie in Abs. 2 dargestellt, Gebrauch gemacht werden.</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
<p>(3) Dem Bürgermeister wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei der Einberufung der Einigungsstelle nach § 67 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Haus Martfeld, Musikschule sowie Jugendzentrum.</p> <p>(3) Dem Bürgermeister wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei der Einberufung der Einigungsstelle nach § 67 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Abs. 3 U n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</p> <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3</p>	<p>Abs. 1 + 2 U n v e r ä n d e r t</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie der Amts- und die Fachbereichsleitungen der Verwaltung.	GO) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Amts- und die Fachbereichsleiter der Verwaltung sowie die Werkleitung der Technischen Betriebe Schwelm.	Die TBS unterliegen dieser HS-Regelung nicht mehr.
	§ 13 Beigeordnete Der Rat wählt höchstens 2 hauptamtliche Beigeordnete. Der vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordneter“.	unverändert
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Schwelm, seine Ausschüsse und den Bürgermeister festgelegt.	§ 14 Bürgermeister (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in den Besonderen Zuständigkeitsregelungen für den Rat der Stadt Schwelm, seine Ausschüsse und den Bürgermeister festgelegt. Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als laufende Geschäfte der	Satz 1 U n v e r ä n d e r t Satz 2 Redaktionelle Änderung i.V. mit Änderung der Zuständigkeitsordnung U n v e r ä n d e r t

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
	<p>Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse</p> <p>Der Rat und die Ausschüsse können Sachverständige, Einwohner und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Dienstkräfte zu den Sitzungen hinzuziehen.</p>	Unverändert
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang für die Dauer eines Zeitraumes von sieben Werktagen an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Bürgerbüros der Stadt Schwelm, Moltkestr. 24, vollzogen.</p> <p>Gleichzeitig wird innerhalb des gleichen Zeitraumes auf diesen Aushang auf der Internetseite der Stadt Schwelm unter www.schwelm.de hingewiesen und nachrichtlich der volle Wortlaut der Bekanntmachung eingestellt.</p>	<p>§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag für die Dauer eines Zeitraumes von sieben Werktagen an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Bürgerbüros der Stadt Schwelm, Moltkestr. 24, vollzogen.</p> <p>Gleichzeitig wird innerhalb des gleichen Zeitraumes auf diesen Anschlag auf den Internetseiten der Stadt hingewiesen.</p> <p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht</p>	<p>Änderungen erforderlich aufgrund Änderung der Bekanntmachungs-Verordnung und entsprechender Rechtsprechung.</p> <p>Nähere Einzelheiten werden in der Dienstanweisung „Bekanntmachungsverfahren“ geregelt.</p>

Vorgeschlagene neue Fassung	Gegenwärtige Fassung i.F.d. 6.Änderungsfassung	Bemerkungen
	<p>möglich, so erfolgt die Bekanntmachung</p> <p>ersatzweise durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost.</p> <p>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>	U n v e r ä n d e r t
<p>§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 28.06.1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.11.2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	